

**Interpellation Schöbi-Altstätten (27 Mitunterzeichnende):  
«Sind die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden auf Kurs?»**

Am 1. Januar 2013 trat das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Im Rahmen der Vorgaben des Bundesrechtes sind die Kantone für den Vollzug und die Ausführungsgesetzgebung zuständig. Art. 4 und 8 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 24. April 2012 sehen eine Staatsaufsicht vor und verweisen, nebst den besonderen Bestimmungen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes, auf das Gemeindegesetz. Als Beschwerdeinstanzen sind Justizorgane vorgesehen, die Verwaltungsrekurskommission und das Kantonsgericht.

Der Staatsaufsicht kommt dabei laut Botschaft (ABI 2011, 2864) u.a. die Aufgabe zu, «über die gesetzmässige Organisation der KESB zu wachen, diese bei der korrekten Rechtsanwendung zu unterstützen und eine einheitliche Entwicklung der Praxis der KESB zu fördern. Das kann sie mittels Formulierung von Standards, durch die Organisation und Pflege von fachlichem Austausch unter den Behörden und weitere Aktivitäten tun (z.B. Bereitstellung von Arbeitsmitteln und Weiterbildungsangeboten)». Die Gemeinden haben weder eine Aufsichtsfunktion noch ein Weisungsrecht. Wie der Presse zu entnehmen ist, seien die Behörden einer hohen Arbeitslast ausgesetzt; die weitere Entwicklung sei schwierig abzuschätzen. Es scheinen auch seit Anfang Jahr bereits Personalmutationen stattgefunden zu haben.

Die Regierung wird um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Welche Erfahrungen machte bisher der Kanton als Aufsichtsträger der KESB?
2. Welche Massnahmen im Bereich der Beratung und Unterstützung wurden bisher seitens der mit der Aufsicht betrauten Stellen des Staates durchgeführt? Sind Massnahmen in Planung?
3. Wie viele Personen üben die Aufsichtstätigkeit aus und wie viele Stellenprozente stehen dafür zur Verfügung?
4. Erfolgt, unter Beachtung der Trennung der Aufsichts- und Beschwerdeinstanz-Funktion und der Gewaltenteilung, ein Austausch der mit der Aufsicht betrauten Stellen mit den beiden Justizorganen, z.B. betreffend korrekte Rechtsanwendung und einheitliche Entwicklung der Praxis? Wie grenzen sich in diesen Bereichen die Zuständigkeiten zwischen Justiz und Aufsicht ab?
5. Wie präsentieren sich die aktuellen Fallzahlen (übernommene Fälle von den politischen Gemeinden, neue Eingänge, Erledigungen durch die KESB, Beschwerden in beiden Instanzen) nach bald einem vollen Jahr der neuen Rechtslage?
6. Welche Haltung nimmt der Kanton aus der Aufsichts-Perspektive zu diesen Zahlen ein?
7. Besteht aufgrund der ersten Erfahrungen Handlungsbedarf für den Kindes- und Erwachsenenschutz im Kanton St.Gallen? Wenn ja, welcher Art?»

25. November 2013

Schöbi-Altstätten

Ammann-Rüthi, Bischofberger-Thal, Bollhalder-St.Gallen, Brändle Karl-Bütschwil-Ganterschwil, Breitenmoser-Waldkirch, Bühler-Bad Ragaz, Cozzio-St.Gallen, Damann-Gossau, Dobler-Oberuzwil, Dürr-Widnau, Eugster-Wil, Göldi-Gommiswald, Hasler-Widnau, Heim-Gossau, Imper-Mels, Jud-Schmerikon, Kühne-Flawil, Müller-St.Gallen, Oppliger-Sennwald, Rehli-Walenstadt, Ritter-Sonderegger-Altstätten, Roth-Amden, Stadler-Kirchberg, Storchenegger-Jonschwil, Suter-Rapperswil-Jona, Warzinek-Mels, Widmer-Mosnang